

Thüringer Richterbund

**Verein der Thüringer Verwaltungs-
richterinnen und Verwaltungsrichter**

**Verband der Sozialrichterinnen und
Sozialrichter Thüringens**

**Verband der Arbeitsrichterinnen
und Arbeitsrichter Thüringens**

**Bund Deutscher Finanzrichterinnen
und Finanzrichter - Landesverband
Thüringen**

**Neue Richtervereinigung - Landes-
verband Thüringen**

**Haupttrichterrat beim Thüringer
Oberlandesgericht**

**Hauptstaatsanwaltsrat bei der Thü-
ringer Generalstaatsanwaltschaft**

**Haupttrichterrat beim Thüringer
Oberverwaltungsgericht**

**Haupttrichterrat beim Thüringer
Landessozialgericht**

**Haupttrichterrat beim Thüringer
Landesarbeitsgericht**

**Richterrat beim Thüringer Finanz-
gericht**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Regelung
der Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst
(ThürRiStAG) in der Fassung vom September 2017**

Die beteiligten Verbände und Vertretungen nehmen zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst (ThürRiStAG) in der Fassung vom September 2017 wie folgt Stellung:

Grundsätzliches: In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien ausdrücklich die Prüfung von neuen Regelungen der Selbstverwaltung der Judikative zur Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften vereinbart. Wir, die Verbände und Vertretungen der Thüringer Richterschaft haben zu dem Referentenentwurf vom Januar 2017, der diese Zielstellung realisieren sollte, ausführlich Stellung genommen und den Entwurf als in jeder Hinsicht hinter den Erwartungen zurückbleibend abgelehnt. Der nun vorliegende Kabinettsentwurf geht auf unsere Kritik nicht ein - der Gesetzentwurf, der die Rechtsstellung der Thüringer Richterinnen und Richter regeln will, missachtet die wohlbegründeten Vorschläge an nahezu jeder Stelle. Insbesondere wird unsere Forderung, das Beteiligungs-niveau der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf das Niveau der Beamtinnen und Beamten zu heben und damit eine Gleichstellung zu den Regelungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes zu erreichen, konsequent missachtet.

Vielmehr verschlechtert dieser Gesetzentwurf die bestehende, völlig unbefriedigende Rechtsstellung noch weiter. Es ist uns unverständlich, dass die Landesregierung beabsichtigt, ein Gesetz gegen die Thüringer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu erlassen, indem bestehenden Benachteiligungen weiter fortgeschrieben und sogar noch vermehrt werden.

Die Begründung des Gesetzentwurfs schweigt sich zu den Motiven für diese Benachteiligungen aus. Wir verlangen ausdrücklich, diese Stellungnahme mit unseren Vorschlägen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäß §§ 11 Abs. 1 ThürRiG, 95 Abs. 4 ThürBG dem Thüringer Landtag zuzuleiten, und fordern die Landesregierung ausdrücklich auf, sich in der begleitenden Stellungnahme an den Landtag insbesondere auch zu den Gründen für die Benachteiligungen zu äußern.

1. Ausschreibung, § 4

Nach der geltenden Rechtslage muss bei jeder zu besetzenden Lebenszeitstelle, auch bei Versetzungen, eine Ausschreibung erfolgen. Hieran ist festzuhalten. Wir halten es auch für richtig, dass nunmehr auch bei der Einstellung auf Probe eine Ausschreibung erfolgen soll (Abs. 1 Satz 1).

Den in Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Verzicht auf die Ausschreibung bei der Besetzung der Eingangsstellen lehnen wir ab. Die Begründung dazu geht fehl. Der Grundsatz der Bestenauslese kann bei der Einstellung auf Probe nur begrenzt realisiert werden, da als Beurteilungsgrundlage nur die Examensergebnisse vorliegen. Erst in die Entscheidung zu der Ernennung auf Lebenszeit können Wertungen zu der Bewährung des Bewerbers in der richterlichen Arbeit einfließen - erst hier kann die Qualifikation für das richterliche Amt sicher beurteilt werden.

Die nun geplante Abschaffung der Ausschreibung bei Versetzungen (Abs. 1 Satz 3) ist eine sehr deutliche Verschlechterung der Rechtsstellung der Richterinnen und Richter. Dies lehnen wir ab. Auch hier geht die Begründung mit der Bezugnahme auf die für Beamte geltende Regelung in § 3 Abs. 1 ThürLaufbG in die falsche Richtung. Der Richter verkörpert in seinem Amt die Drit-

te Staatsgewalt (Art. 92 Halbsatz 1 GG). Die Besetzung der Richterämter bedarf im Interesse der Betroffenen, aber gerade auch im Interesse der Öffentlichkeit einer erhöhten Transparenz, der durch die generelle Ausschreibungspflicht Rechnung getragen wird.

Unsere Forderung: § 4 Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen:

Die Bewerber um Richter- und Staatsanwaltsämter sind durch Ausschreibung zu ermitteln.

2. Dienstliche Beurteilungen, § 7

Grundsätzlich ist es richtig, für die Beurteilung der Richter und Staatsanwälte eine Grundlage im Gesetz zu schaffen (Abs. 1) und zur Ausgestaltung der Einzelheiten neu eine Verordnungsermächtigung vorzusehen (Abs. 6). Allerdings muss dann auch die Beteiligung des Richterrates bei dem Erlass dieser Verordnung gesichert werden (hierzu unser Vorschlag unten 8 a) cc)).

a) Ausgehend vom derzeitigen System des Beurteilungswesens halten wir folgende Einzelregelungen für verfehlt.

aa) In Abs. 2 geht das Gesetz von einer Regelbeurteilung zu festen Stichtagen aus, lässt aber Anlassbeurteilungen weiter zu. Dieses System bleibt in der praktischen Ausgestaltung, die erst die Verordnung enthalten soll, unklar. Aus unserer Sicht sollte die Regelbeurteilungspflicht zu einem bestimmten Lebensalter enden (z. B. mit Vollendung des 50. Lebensjahres wie in Nr. 3.3 der aktuellen Beurteilungsrichtlinie) und erst dann zu Anlassbeurteilungen übergegangen werden. Vorher sollte bei Auswahlentscheidungen nur die letzte Regelbeurteilung zugrunde gelegt werden, ohne dass es einer Anlassbeurteilung bedarf.

Unsere Forderung: § 7 Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

Dienstliche Beurteilungen von auf Lebenszeit ernannten Richtern und Staatsanwälten sind bis zum 50. Lebensjahr alle vier Jahre durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu festen Stichtagen zu erstellen (Regelbeurteilung). Danach werden dienstliche Beurteilungen erstellt, wenn es

die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Der Anlass ist in der Beurteilung zu vermerken.

bb) In Abs. 5 Satz 3 wird mittelbar eine nicht näher präzierte Abänderungsbefugnis zugelassen, die grundsätzlich auch einen Eingriffsmöglichkeit durch das für Justiz zuständige Ministerium umfasst. Dies lehnen wir ab. Es ist sicherzustellen, dass eine Beurteilung der richterlichen oder staatsanwaltlichen Leistung nur durch einen Richter bzw. Staatsanwalt erfolgen darf.

Unsere Forderung: § 7 Abs. 5 Satz 3 ist zu streichen.

- b) Andererseits ist auch die bereits in der Vergangenheit von mehreren Verbänden geforderte Neustrukturierung des Beurteilungswesens in Betracht zu ziehen. Hier ist die Beurteilung allein durch den Dienstvorgesetzten durch die Entscheidung eines Beurteilungsgremiums zu ersetzen. Hierdurch wird die Gefahr gebannt, dass Präsidialrat und Richterwahlausschuss vor vollendete Tatsachen gestellt werden und nur als „Feigenblatt“ für eine durch nicht objektive Beurteilungen vorgeformte Auswahlentscheidung dienen. Die Beurteilung durch ein Gremium schafft nach Auffassung mehrerer Verbände ein größeres Vertrauen und höhere Akzeptanz auch bei denjenigen Bewerbern, die am Schluss nicht ausgewählt werden. Da die Auswahlentscheidung insbesondere bei der Besetzung von Beförderungsstellen durch Anlassbeurteilungen vorgesteuert werden kann, bietet die Erstellung der Beurteilungen durch ein Gremium, in dem gewählte Richter mitentscheiden, eine höhere Richtigkeitsgewähr für die nach den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffende Auswahl der Bewerber.

Vorbild für ein Beurteilungsgremium ist Österreich mit den Regelungen im dortigen Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG). Dort werden die Beurteilungen von einem sogenannten Personalsenat, der bei jedem größeren Gericht eingerichtet ist, erstellt (§ 53 Abs. 2 Satz 1 RStDG). Ein Personalsenat besteht aus zwei Mitgliedern kraft Amtes (Präsident und Vizepräsident) und drei durch die Richterschaft gewählten Mitgliedern (§ 36 RStDG). Übertragen auf Deutschland könnte der örtliche

Richterrat zusammen mit dem Präsidenten des Gerichts für die Anfertigung der Beurteilung zuständig sein.

Zu weiteren Einzelheiten betreffend die Neuordnung des Beurteilungswesens in der Thüringer Justiz werden wir im Zusammenhang mit der neu zu schaffenden Rechtsverordnung Stellung nehmen. Zur Klärung dieser Einzelheiten regen wir die Einrichtung eines Arbeitskreises beim Ministerium unter Beteiligung der Verbände und Vertretungen an.

3. Übertragung eines weiteren Richteramts, § 8

Die Regelung greift die Ermächtigungsnorm in § 27 Abs. 2 DRiG auf, nach der ein weiteres Richteramt bei einem anderen Gericht nur übertragen werden kann, soweit ein Gesetz dies zulässt. Durch eine solche Regelung soll die Flexibilisierung des Richtereinsatzes erreicht werden. Solche Flexibilisierungsbemühungen kollidieren mit dem Prinzip richterlicher Unabhängigkeit nach Art. 97 GG und werden von uns abgelehnt.

Aber selbst wenn man die Übertragungsmöglichkeit grundsätzlich für zulässig halten will, ist es in jedem Fall zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit erforderlich, die Übertragung an die Zustimmung des betroffenen Richters zu knüpfen, wie dies auch in der nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern vorübergehend geltenden Regelung des § 7 RpflAnpG vorgesehen war.

Unsere Forderung: § 8 ist zu streichen.

4. Altersgrenze, §§ 10 ff.

Es ist sehr bedauerlich, dass die in § 11 Abs. 3 des Referentenentwurfs vom Januar 2017 noch vorgesehene Möglichkeit eines Ruhestandseintritts ab der Vollendung des 60. Lebensjahrs gestrichen wurde. Diese Regelung ist ein wichtiger Baustein zur Lösung des demographischen Problems in der Thüringer Justiz und wird von uns ausdrücklich begrüßt. Dieses demographische Problem stellt sich in der Justiz in besonderem Maß, so dass eine zeitlich be-

grenzte Regelung, wie sie im Vorentwurf geplant war, tatsächlich mehr als gerechtfertigt ist. Wir wissen auch aus zahlreichen Interessenbekundungen im Kollegenkreis, dass eine solche Regelung auf eine lebhaftere Resonanz stoßen würde.

Unsere Forderung: In § 11 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf ihren Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 2025 gestellt und die Antragsaltersgrenze bis dahin erreicht wird.

5. Zu Einzelregelungen bei den Vertretungen der Richter und Staatsanwälte, §§ 16 ff.

a) In § 17 Abs. 2 des Entwurfs sollte das in Satz 3 geregelte Quorum für die in Satz 2 genannten Verbände nicht gelten. Die Verbände gewährleisten durch ihre satzungsmäßige Verfasstheit auch ohne Quorum eine hinreichende Vertretung innerhalb der Richter- und Staatsanwaltschaft.

Unsere Forderung: § 17 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

Jeder Wahlvorschlag von wahlberechtigten Richtern und Staatsanwälten muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

b) Die Regelung in § 27 zur Verschwiegenheit hat sich nicht bewährt. Um Transparenz herzustellen, ist es erforderlich, dass die Mitglieder der Vertretungen die Richter und Staatsanwälte, die sie vertreten, informieren können. Hiervon auszunehmen sind nur vertrauliche Personalangelegenheiten.

Unsere Forderung: § 27 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

Die Mitglieder der Vertretungen haben, auch nach ihrem Ausscheiden, in allen personellen Angelegenheiten über die ihnen dabei bekannt gewordenen Umstände und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

6. Anhörung der Berufsverbände, § 29

Wir begrüßen eine verstärkte Einbeziehung der Berufsverbände der Richterinnen und Richter über die in § 95 ThürBG geregelte und auch für Richter geltende Verbändebeteiligung hinaus. Allerdings zeigt bereits der Vergleich zur Formulierung in § 95 ThürBG, dass die nunmehr hier geplante Anhörungsregelung nicht mehr als ein Lippenbekenntnis ist. Den Verbänden wird keinerlei Anspruch gewährt, sondern eine Anhörung ist völlig in das Belieben des Ministeriums gestellt. Die „Soll“-Vorschrift in Satz 1 ist deshalb als Beteiligungsanspruch zu formulieren.

Unsere Forderung: Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

Unbeschadet der Beteiligungsrechte der Vertretungen hört die oberste Dienstbehörde die Berufsverbände von Richtern und Staatsanwälten im Land zu justizpolitischen Themen mit landesweiter Bedeutung an.

7. Gemeinsamer Präsidialrat, § 16 Abs. 1 Nr. 1

- a) Die Verbände und Vertretungen sehen die grundsätzliche Notwendigkeit einer Abkehr von der derzeitigen Struktur der gerichtsbarteitsbezogenen Präsidialräte nicht. Der auf die einzelne Gerichtsbarkeit begrenzte Präsidialrat lässt die besondere Kompetenz und Sachnähe der beteiligten Richterinnen und Richter im Entscheidungsprozess wirksam werden und hat sich deshalb bewährt.

Ein gemeinsamer Präsidialrat ist für uns in jedem Fall nur dann akzeptabel, wenn gewährleistet ist, dass die Gerichtsbarkeit, die von der Personalmaßnahme betroffen ist, in dem Gremium die Mehrheit hat und damit die erwähnte Sachkunde bei der Abstimmung entscheidend einbringen kann. Die Regelung in § 30 Abs. 2 des Entwurfs gewährleistet dies nicht. Hier haben die Vertreter der betroffenen Gerichtsbarkeit, wenn der gewählte Vorsitzende nicht aus dieser Gerichtsbarkeit stammt, nur die Hälfte der Stimmen. Dies reicht zwar gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Entwurf für eine Ablehnung des Antrags, nicht aber dazu, einen gewünschten Personalvorschlag auch mit einer eigenen Mehrheit durchzusetzen. Es ist deshalb

erforderlich, die Zahl der nichtständigen Mitglieder in § 30 Abs. 2 Nr. 3 auf fünf zu erhöhen.

Unsere Forderung: § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

fünf von den jeweiligen Richtern der betreffenden Gerichtsbarkeit gewählten nichtständigen Mitgliedern aus dem Gerichtszweig, dem das zu besetzende Amt zugehört.

- b) In der Regelung zum Verfahren des Präsidialrates halten wir das in § 32 Abs. 4 Satz 3 vorgesehene Teilnahmerecht des Obergerichtspräsidenten nicht für erforderlich. Es wäre hier sinnvoll, eine Möglichkeit zu schaffen, damit der Präsidialrat die betroffenen Bewerber persönlich anhören kann.

Unsere Forderung: § 32 Abs. 3 ist um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

Der Präsidialrat kann alle Bewerber persönlich anhören.

Abs. 4 Satz 3 ist zu streichen.

8. Mitbestimmung, §§ 40 ff.

Die Regelungen über die Beteiligung der Richterinnen und Richter durch Mitbestimmung und Mitwirkung sind an Rückständigkeit kaum zu überbieten und zeigen deutlich, dass die Richter und Staatsanwälte am Gängelband der Justizverwaltung gehalten werden sollen.

Das wichtigste Ziel der Verbände und Vertretungen in allen Bemühungen um eine Novellierung des Thüringer Richtergesetzes seit der ersten Stellungnahme im Jahr 1998 ist die Gleichstellung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit den Beamten und Angestellten bei der Mitbestimmung. Wir fordern insbesondere bei der Beteiligung in personellen Angelegenheiten mindestens die gleichen Rechte wie die Beamten und Angestellten nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz. Auch der vorliegende Gesetzentwurf leistet diese Gleichstellung nicht.

Zur Herstellung des Gleichlaufs der richterlichen Beteiligung mit der nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz bietet sich in erster Linie der pauschale Verweis im Richtergesetz auf die Beteiligungstatbestände des Personalvertre-

tungsgesetzes. Diesen Weg hat z. B. Schleswig-Holstein gewählt; dort wird in § 36 Landesrichtergesetz hinsichtlich der Aufgaben der Richterräte einfach auf die entsprechende personalvertretungsrechtliche Vorschrift verwiesen (ebenso im Saarland, § 15 LRiG).

Allerdings ist es auch möglich, die Beteiligungstatbestände des Personalvertretungsgesetzes im Richtergesetz einzeln aufzuführen. Bei einem Vergleich des vorliegenden Entwurfs mit dem Thüringer Personalvertretungsgesetz ergeben sich folgende Defizite:

a) Beteiligungstatbestände

aa) Bei den Beteiligungstatbeständen fehlt weiterhin die Mitbestimmung bei der Einstellung und zwar bei der Einstellung auf Lebenszeit ebenso wie auf Probe und kraft Auftrags. Für Beamte ist dies in § 75 Abs. 2 Nr. 1 ThürPersVG geregelt. Es ist völlig unakzeptabel, den Vertretungen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte diese Mitbestimmung weiterhin vorzuenthalten. Die in § 42 Abs. 3 Nr. 4 des Entwurfs vorgesehene formlose Beteiligungsmöglichkeit ist kein Ersatz.

Unsere Forderung: § 42 Abs. 3 Nr. 4 des Entwurfs ist zu streichen, § 41 Abs. 2 ist um folgende Nr. 10 zu ergänzen:

jede Einstellung eines Richters und Staatsanwalts.

bb) Es fällt auch auf, dass in dem mittlerweile vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Neuregelungen zur Verbesserung der Mitbestimmung der Beamtinnen und Beamten enthalten sind, die nicht in die Neufassung des Richtergesetzes übernommen werden sollen. So soll in § 79 ThürPersVG ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, der dem Personalrat die Teilnahme an Vorstellungs- und Eignungsgesprächen ermöglicht. Eine solche Regelung soll in das Richtergesetz gerade nicht aufgenommen werden, vielmehr sollen die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit einem „Mitwirkungsrecht“ abgespeist werden, zu dessen verfahrensrechtlicher Ausgestaltung der Gesetzentwurf bezeichnenderweise keine Regelung enthält (§ 44 regelt nur das „Mitbestimmungsverfahren“, also das Verfahren zu den Beteiligungstatbeständen in § 40 und 41).

Unsere Forderung: folgende Regelung ist als § 42a einzufügen:

Der Richterrat ist berechtigt, mit einem von ihm bestimmten Beauftragten an Auswahlgesprächen der Dienststelle im Rahmen von Auswahlverfahren zur Vorbereitung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen teilzunehmen. Im Fall der Zuständigkeit von Stufenvertretungen kann diese das Teilnahmerecht an den Richterrat der Dienststelle, in der die Einstellung vorgenommen werden soll, übertragen.

cc) Völlig unakzeptabel ist es auch, dass es bei Beteiligungstatbeständen, für die bei Beamten ein förmliches Beteiligungsverfahren gewährleistet wird, für Richter und Staatsanwälte nur ein formloses „Mitwirkungsverfahren“ geben soll. Dies gilt für die in § 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Entwurfs geregelten Tatbestände (vgl. § 75 Abs. 3 Nr. 13 und 14 ThürPersVG). Dabei ist ergänzend sicherzustellen, dass das Beteiligungsrecht der Richterräte im Bereich des Beurteilungswesens auch auf die geplanten Verordnungen erstreckt wird.

Unsere Forderung: § 41 Abs. 2 ist um folgende Nrn. 11 und 12 zu ergänzen:

11. allgemeine Fragen der Fortbildung,

12. Einführung, Änderung oder Erweiterung von Beurteilungsverordnungen und -richtlinien.

dd) Schließlich sind wir der Auffassung, dass es die besonderen Verhältnisse in der Justiz erforderlich machen, weitere Tatbestände in die Mitbestimmung einzubeziehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Tatbestände, die bereits in dem Entwurf eines Thüringer Richter- und Staatsanwaltsgesetzes aus dem Jahre 2012 vorgesehen waren und von uns weiterhin unterstützt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die derzeitige Landesregierung in ihrem Gestaltungswillen hinter den Planungsstand der vorigen Legislaturperiode zurückfällt und damals zu Recht für notwendig gehaltene Regelungen nun nicht weiterverfolgt.

Beispielsweise finden sich die im Entwurf von 2012 in § 55 Abs. 2 Nr. 4 (Streitschlichtung bei innerdienstlichen Streitigkeiten) und Nr. 8 (Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit) genannten allgemeinen Tatbestände im

aktuellen Entwurf gar nicht mehr. Auch ist der Mitbestimmungstatbestand in § 57 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs aus dem Jahre 2012 (Übertragung von Aufgaben der Gerichts- und Justizverwaltung, insbesondere der Bearbeitung von Personalangelegenheiten, von Aufgaben im Rahmen der staatlichen Notaraufsicht, von Tätigkeiten als Pressesprecher, der Durchführung von oder Mitwirkung an Geschäftsprüfungen oder von Aufgaben als Präsidialrichter, also Aufgaben, die u. a. bei einer Bewerbung auf eine Beförderungsstelle von wesentlicher Bedeutung sind), aufgegeben und durch eine nicht näher geregelte Anhörung (§ 42 Abs. 2 des aktuellen Entwurfs) ersetzt worden. Dies ist zu ändern. Auch sah der Entwurf von 2012 eine Mitbestimmung bei der Bestellung zum Prüfer im Staatsexamen vor (§ 57 Abs. 1 Nr. 10) - im aktuellen Entwurf fehlt auch diese Regelung.

Außerdem halten wir eine Beteiligung bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der Bundesrichter für notwendig.

Unsere Forderung: § 42 Abs. 2 ist zu streichen und § 41 Abs. 2 ist um folgende Nrn. 13 bis 15 zu ergänzen:

13. die Übertragung von Aufgaben der Gerichts- und Justizverwaltung, insbesondere der Bearbeitung von Personalangelegenheiten, von Aufgaben im Rahmen der staatlichen Notaraufsicht, von Tätigkeiten als Pressesprecher, der Durchführung von oder Mitwirkung an Geschäftsprüfungen oder von Aufgaben als Präsidialrichter,

14. die Berufung zum Mitglied des Justizprüfungsamtes als Prüfer in der staatlichen Pflichtfachprüfung oder im zweiten juristischen Staatsexamen,

15. die Aufstellung von Wahlvorschlägen des für Justiz zuständigen Ministers zur Wahl der Bundesrichter.

b) Beteiligungsverfahren

aa) Im Bereich des Verfahrens ist die offensichtlichste und schwerste Benachteiligung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die fehlende Möglichkeit, bei den personellen Tatbeständen eine Einigungsstelle anrufen zu können. Bei den Beamten ist dies für die personellen Tatbestände in § 69 Abs. 4 Satz 4 ThürPersVG geregelt. Es kann nicht sein, dass dieser sehr wichtige Verfahrensanspruch den Richterinnen

und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch weiterhin vor-
enthalten wird.

Es ist auch widersprüchlich, wenn nunmehr bei der dem Präsidialrat zuge-
wiesenen Personalmaßnahme Beförderung eine Einigungsstelle eingeführt
werden soll, bei den Personalmaßnahmen, für die der Richterrat zuständig
ist, aber nicht.

Unsere Forderung: § 44 Abs. 5 ist in Satz 3 wie folgt zu fassen:

*Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Landesrichter- und
Staatsanwaltsrat eine Einigung nicht zustande, kann jede Seite in den Fäl-
len nach den §§ 40 und 41 Abs. 2 und 3 die Einigungsstelle (§ 46) inner-
halb von zwei Wochen anrufen.*

bb) Außerdem ist es erforderlich, zu dem Mitwirkungstatbestand in § 42
Abs. 3 eine verfahrensrechtliche Regelung zu treffen, damit der Ablauf die-
ser Beteiligung eindeutig ist.

Unsere Forderung: folgende Regelung ist als § 44a einzufügen:

Mitwirkungsverfahren

*(1) Soweit eine Maßnahme der Mitwirkung unterliegt, unterrichtet der Leiter
der Dienststelle die Vertretung von der beabsichtigten Maßnahme schrift-
lich oder in elektronischer Form. Die Vertretung kann eine schriftliche Be-
gründung der beabsichtigten Maßnahme verlangen.*

*(2) Die Vertretung kann sich innerhalb von zwei Wochen zu der Maßnah-
me äußern. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese
Frist auf eine Woche abkürzen. Widerspricht die Vertretung der Maßnah-
me, ist dies mit dem Leiter der Dienststelle mit dem Ziel der Einigung zu
erörtern.*

*(3) Einigen sich der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und die Ver-
tretung nicht, so kann jede Seite die Angelegenheit innerhalb von zwei
Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine
Stufenvertretung besteht, vorlegen. Die übergeordnete Dienststelle betei-
ligt umgehend die Stufenvertretung.*

*(4) Ist die übergeordnete Dienststelle ein oberes Landesgericht oder die
Generalstaatsanwaltschaft und kommt zwischen ihr und der Stufenvertre-*

tung eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder die Stufenvertretung die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat umgehend den Landesrichter- und Staatsanwaltsrat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

- c) Mit Befremden lesen wir die Behauptung im ersten Satz der Einführung des Gesetzentwurfs unter B., dass der Gesetzentwurf die personalvertretungsrechtlichen Entwicklungen berücksichtige. Dies ist unzutreffend; vielmehr werden für das Thüringer Personalvertretungsgesetz vorgesehene Verbesserungen gerade nicht übernommen (vgl. oben a, bb).

Auch die Behauptung der Vorbildfunktion von Regelungen anderer Bundesländer verwischt die Tatsachen. Vorbildhafte Regelungen wie z. B. in Schleswig-Holstein oder im Saarland mit dem pauschalen Verweis auf das jeweilige Personalvertretungsgesetz werden gerade nicht übernommen. Es ist auch zu betonen, dass die von uns geforderte Beteiligung einer Einigungsstelle in personellen Angelegenheiten in anderen Bundesländern durchaus vorgesehen ist. Als Beispiel sei auf die Einbeziehung der Einigungsstelle bei Abordnungen in den Landesrichtergesetzen von Hamburg (§§ 51 Abs. 7 Satz 1, 56 Abs. 1 Nr. 19), Nordrhein-Westfalen (§§ 23 Abs. 7, 41 Abs. 1 Nr. 6) und Sachsen-Anhalt (dort über den Präsidialrat § 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) hingewiesen.

9. Richterwahlausschuss, §§ 50 ff.

- a) Zum Verfahren bei vorheriger Beteiligung des Präsidialrats (§ 63)

Art. 89 Abs. 2 der Thüringer Verfassung sieht vor, dass der Justizminister über die vorläufige Einstellung der Richter allein entscheidet; soweit die Berufung auf Lebenszeit betroffen ist, mit Zustimmung des Richterwahlausschusses. Die Übertragung eines weiteren Amtes ist von der Berufung auf Lebenszeit in Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen

nicht umfasst, weshalb eine Endentscheidung oder sonstige Beteiligung des Justizministers (z.B. durch Rücknahme der Ausschreibung) auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zwingend geboten ist, sondern sogar gänzlich unterbleiben kann (vgl. dazu beispielsweise: Linck u.a., Kommentar zur Thür. Verfassung, Rn. 24 zu Art. 89). Entgegen der im Referentenentwurf vertretenen Ansicht bedarf es deshalb keiner zwingenden Beteiligung des Justizministers bei Beförderungsentscheidungen. Deshalb steht es Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht entgegen, das Letztentscheidungsrecht bei Beförderungsstellen dem Richterwahlausschuss zu übertragen.

Jedenfalls ist die in § 63 Abs. 3 vorgesehene Rechtsfolge bei der Divergenz zwischen dem Richterwahlausschuss und dem für Justiz zuständigen Minister unbefriedigend. Wenn der für Justiz zuständige Minister dem Präsidialrat erneut einen Bewerber vorschlagen oder die Stelle neu ausschreiben kann, bleibt dies nur wenig hinter dem vorgeblich abgeschafften Stichentscheid zurück. Es wird vielmehr eine Formulierung vorgeschlagen, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 20.09.2016 (Az: 2 BvR 2453/15) zum Richterwahlausschuss für die Bundesrichterwahl gewählt hat: „Der Minister hat sich bei seiner Entscheidung den Ausgang der Wahl (durch den Richterwahlausschuss) grundsätzlich zu eigen zu machen, es sei denn, die formellen Ernennungsvoraussetzungen sind nicht gegeben, die verfahrensrechtlichen Vorgaben sind nicht eingehalten oder das Ergebnis erscheint nach Abwägung aller Umstände und insbesondere vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 33 Abs. 2 GG nicht mehr nachvollziehbar.“ (zitiert nach juris, Rn. 32).

b) Besetzung des Richterwahlausschusses (§ 51)

Die Besetzung des Richterwahlausschusses mit 10 statt mit 8 Abgeordneten ist das Gegenteil der im Koalitionsvertrag vereinbarten Stärkung der Mitbestimmung. Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen fordert nicht, dass die zwei Drittel der vom Landtag zu wählenden Mitglieder des Richterwahlausschusses zwingend auch Landtagsabgeordnete sein müssen. Nach Auffassung des Thüringer Richterbundes dürfte bei den meisten Landtagsabgeordneten die Sachkunde über die Anforderun-

gen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eines Richters bzw. Staatsanwalts zumindest nicht höher sein als diejenige der gewählten richterlichen Mitglieder. Wir plädieren deswegen dafür, in den Richterwahlausschuss nur Richter und Staatsanwälte zu wählen. Dies könnte in der Weise erfolgen, dass die Richter und Staatsanwälte aus ihrer Mitte Richter und Staatsanwälte, die mindestens seit 5 Jahren auf Lebenszeit ernannt sind, in Vorschlagslisten wählen. Der Landtag wählt aus den Vorschlagslisten die Mitglieder des Richterwahlausschusses. Damit ist die demokratische Legitimation der Mitglieder des Richterwahlausschusses gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG hinreichend gegeben.

Wir sind uns bewusst, dass die Besetzung des Richterwahlausschusses ausschließlich mit Richtern und Staatsanwälten einer Änderung von Art. 89 Abs. 2 S. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen bedarf. Insoweit sei jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fraktion DIE LINKE in der letzten Legislaturperiode am 06.09.2011 einen in dieser Richtung weitgehenden Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in den Landtag eingebracht hat (Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Thüringer Justiz; Drucksache 5/3234). Warum ist von einem solchen Bestreben im Referentenentwurf für ein Thüringer Richter- und Staatsanwaltsgesetz kein Ansatz mehr erkennbar?

Aber auch die derzeitige Regelung in Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt es *de lege lata jedenfalls* zu, dass der Richterwahlausschuss mindestens *zur Hälfte* mit Richtern besetzt ist, die nach dem oben vorgeschlagenen Modell zur uneingeschränkten demokratischen Legitimation vom Landtag aufgrund von Vorschlagslisten gewählt werden.

Eine Beteiligung eines Vertreters der Anwaltschaft im Richter- ebenso wie im Staatsanwaltswahlausschuss (§ 51 Abs. 1 Nr. 4) lehnen wir ab. Hierdurch sinkt der Anteil der Richter bzw. Staatsanwälte in dem Gremium von 33 % auf rund 26 %. Durch die Erhöhung des richterlichen Anteils im Ausschuss in dem ersten Änderungsgesetz 2001 ist damals eine wichtige Forderung realisiert worden. Den richterlichen Anteil jetzt wieder zu verkleinern ist völlig unakzeptabel.

Unsere Forderung: Sollte die von uns vorgeschlagene Änderung der Thüringer Verfassung nicht konsensfähig sein, ist jedenfalls § 51 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Der Richterwahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. acht Abgeordneten des Landtags,
2. zwei Richtern als ständigen Mitgliedern,
3. jeweils zwei Richtern des Gerichtszweigs, für den eine Entscheidung nach den §§ 62 oder 63 erfolgen soll, als nichtständigen Mitgliedern.

Als Folgeänderung sind §§ 52 Abs. 3, 56 Abs. 4 zu streichen.

- c) Da alle richterlichen Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen sind, ist für die Beteiligung des Präsidenten des Obergerichts, für dessen Geschäftsbereich die Entscheidung erfolgen soll, kein Raum. Statt seiner sollte aus den Mitgliedern des Richterwahlausschuss ein Berichterstatter bestimmt werden.

Unsere Forderung: § 50 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses wird als Berichterstatter bestimmt.

- d) Der Richterwahlausschuss sollte auch bei der Versetzung aus einem anderen Bundesland beteiligt werden, wie es bereits der Entwurf aus dem Jahre 2012 vorsah.

Unsere Forderung: in § 50 ist ein Absatz 1a einzufügen:

Über die Versetzung eines Richters auf Lebenszeit an ein Gericht im Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde oder über die entsprechende Versetzungszusage entscheidet der für Justiz zuständige Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss.

- e) Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass der Richterwahlausschuss Bewerberinnen und Bewerber anhören kann. Auch dies war bereits im Entwurf 2012 vorgesehen. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in Richtergesetzen anderer Bundesländer, beispielsweise in Rheinland-Pfalz (§ 21 Abs. 4 LRiG).

Unsere Forderung: § 50 Abs. 2 ist um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

Der Richterwahlausschuss kann Bewerber anhören.

- f) Entgegen § 60 Abs. 1 sollte im Richterwahlausschuss eine offene Abstimmung erfolgen. Warum es in § 60 Abs. 1 S. 2 und § 63 Abs. 2 S. 2 unterschiedliche Mehrheiten bei der Abstimmung geben soll, ist nicht nachvollziehbar; hier sollte es einheitlich eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geben. Auch die Entscheidung des Richterwahlausschusses sollte begründet werden (wie z. B. in Rheinland-Pfalz, § 22 Abs. 3 LRiG).

Unsere Forderung: § 60 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

Der Richterwahlausschuss entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 60 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 sind um folgende Sätze zu ergänzen:

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung mitzuteilen. Soweit der Richterwahlausschuss dem Entscheidungsvorschlag des für Justiz zuständigen Ministers zustimmt, kann auf dessen Begründung Bezug genommen werden. Über die Begründung ist entsprechend Satz 2 zu beschließen.

- g) Schließlich sind bei den Regelungen über die Wahl der richterlichen Mitglieder zum Richterwahlausschuss Änderungen nötig. Die in § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vorgesehene Ausnahme von der Wählbarkeit ist überflüssig; bezeichnenderweise begründet der Entwurf diese Ausnahme nicht. Außerdem ist wie bei den Richtervertretungen (dort § 17 Abs. 2 Satz 2) ein Vorschlagsrecht der Verbände vorzusehen.

Unsere Forderung: § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist zu streichen. § 53 Abs. 4 ist wie folgt neu zu fassen:

Die wahlberechtigten Richter eines jeden Gerichts können aus ihrer Mitte Wahlvorschläge machen. Auch die Berufsverbände der Richter im Land können nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzung Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag von wahlberechtigten Richtern muss mindestens von drei wahlberechtigten Richtern des betreffenden Gerichts unterzeichnet

sein. Dies gilt nicht, wenn bei einem Gericht weniger als drei wahlberechtigte Richter beschäftigt sind. In diesem Fall muss ein Wahlvorschlag von allen wahlberechtigten Richtern des Gerichts unterzeichnet sein.

10. Aufstellung eines Anforderungsprofils

Neben gesetzlichen Vorgaben für das Beurteilungswesen muss auch eine gesetzliche Regelung über die Aufstellung eines Anforderungsprofils für die zu besetzende Stelle im Zeitpunkt der Ausschreibung der Stelle eingeführt werden. Dies schafft eine Transparenz bei der Auswahlentscheidung und verhindert, dass erst im Rahmen der Auswahlentscheidung das Anforderungsprofil auf den ausgewählten Bewerber angepasst wird. Dieses Anforderungsprofil sollte in die neu zu schaffende Rechtsverordnung zum Beurteilungswesen aufgenommen werden.

11. Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts

Die Verpflichtung der obersten Dienstbehörde zur Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts sollte gesetzlich fest geschrieben werden.

12. Unabhängigkeit der Staatsanwälte

Gefordert wird eine weitergehende Unabhängigkeit der Staatsanwälte. Sollte der Dienstvorgesetzte von seinem Weisungsrecht nach § 146 GVG Gebrauch machen, so sollte im Gesetz eine Regelung aufgenommen werden, dass Weisungen vorgesetzter Behörden zur Sachbehandlung in einem Ermittlungsverfahren schriftlich in den Hauptakten zu dokumentieren und zu begründen sind.